

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Filsum

Präambel

Aufgrund der § 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Filsum in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 5 wird ergänzt durch Abs. 5

(5) Der erste Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird, wird auf Antrag von der Steuer befreit. Jeder weitere Jagdhund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird, erhält auf Antrag eine Steuerermäßigung von 50%.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Filsum, den 17.06.2024

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

.....
(Gathen)

.....
(Busboom)